

Corona-Schutzkonzept VIVIVA Baar AG

1 Einleitung

Die nachfolgenden Richtlinien beschreiben, welche Vorgaben der Betrieb VIVIVA Baar AG erfüllen muss, um die von Bund und Kanton erlassenen Verordnungen und Empfehlungen betr. COVID-19 umzusetzen. Unsere Schutzkonzepte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden, Bewohnenden, Gäste und Dienstleister umgesetzt werden müssen. Die Geschäftsleitung stellt den Vollzug des Schutzkonzeptes sicher.

2 Ziel der Massnahmen

Oberstes Ziel der Massnahmen ist es, unsere Bewohnenden und Mitarbeitenden sowie deren Angehörige vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Die allgemeinen Distanz- und Hygieneregeln werden strikt eingehalten. Wo dies nicht möglich ist, werden entsprechende Massnahmen ergriffen, um eine Ansteckung mit COVID-19 zu verhindern.

3 Inhaltsübersicht

4	Grundregeln.....	2
4.1	Hygieneregeln gem. Empfehlungen BAG werden von allen Personen eingehalten	2
4.2	Zutrittsregelung	2
4.3	Testregime	2
4.4	Bereichsübergreifende Grundregeln für Mitarbeitende.....	3
5	Pandemie-Konzept	3
6	Richtlinien und bereichsspezifische Massnahmen	3
6.1	Richtlinien für die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner.....	3
6.2	Richtlinien für Besuche bei VIVIVA Baar	4
6.3	Richtlinien für interne Gottesdienste	5
6.4	Richtlinien für die hausinternen Dienstleister / Mieter Coiffeur und Pedicure und deren externen Kunden	5
6.5	Richtlinien für den Restaurantbetrieb	6
7	Freigabe	7

4 Grundregeln

Das Schutzkonzept des Betriebs muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Gemäss Artikel 25 Absatz 2^{bis} der Covid-19 Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) wird allenfalls davon Gebrauch gemacht, das Vorweisen des Covid-Zertifikats von den Mitarbeitenden zu verlangen, weil es der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Auch für weitere Bereiche kann die Zertifikatspflicht gemäss o.g. Verordnung angewendet werden. Der Arbeitgeber, vertreten durch die Geschäftsleitung, ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Die Punkte 4.1 bis 4.3 ergänzen einander und sind immer in Kombination zu betrachten.

4.1 Hygieneregeln gem. Empfehlungen BAG werden von allen Personen eingehalten

- Regelmässig Hände waschen und/oder desinfizieren und Händeschütteln vermeiden
- Abstand halten
- Regelmässig lüften
- Bei Symptomen sofort testen lassen --> kein Zutritt zum Haus
- Maskentragpflicht, auch für Kinder ab 7 Jahre
- Eine Impfung ist empfohlen

Übersicht Maskenpflicht:

	Zirkulation im Haus	Kontakt mit Abstand	Kein Kontakt (Einzelbüro)	Körpernaher Kontakt
Bewohner	Hygiene Maske / OP-Maske			
Mitarbeiter	Maskenpflicht FFP2	Maskenpflicht FFP2	Keine Maske	Maskenpflicht FFP2
Besucher für Bewohner	Maskenpflicht, FFP2 empfohlen	Maskenpflicht, FFP2 empfohlen		Maskenpflicht, FFP2 empfohlen
Dienstleister	Maskenpflicht, FFP2 empfohlen	Maskenpflicht, FFP2 empfohlen	Keine Maske	Maskenpflicht, FFP2 empfohlen

4.2 Zutrittsregelung

Bewohner	Zutritt frei
Mitarbeiter	Zutritt frei
Besucher Bewohner	Zutritt frei, Zertifikat empfohlen, Gastrobetrieb Pflicht
Dienstleister	Zutritt frei, Zertifikat empfohlen, Gastrobetrieb Pflicht

4.3 Testregime

Bewohner	Koordinierter Test bei Symptomen, freiwillig & eigenverantwortlich für Zertifikat
Mitarbeiter	Eigenverantwortlich bei Symptomen
Besucher Bewohner	Eigenverantwortlich bei Symptomen
Dienstleister	Eigenverantwortlich bei Symptomen

Vorgehen bei positivem Testergebnis der Mitarbeiter:

Die direkten Vorgesetzten werden umgehend über das positive Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

4.4 Bereichsübergreifende Grundregeln für Mitarbeitende

- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung oder Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Kranke Mitarbeitende, Angehörige, Besucher und Gäste nach Hause schicken und anweisen, die Vorgaben gemäss BAG und dem Heimarzt zu befolgen
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Laufende und regelmässige Information der Mitarbeitenden, Bewohner, Angehörigen, Besucher und Gäste über die Vorgaben und Massnahmen
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

5 Pandemie-Konzept

Das Pandemie-Konzept gibt Auskunft über die internen und externen Kommunikationswege sowie über die internen Verantwortungsbereiche. Ausserdem sind die zu erfüllenden Aufgaben pro Bereich bzw. Abteilung detailliert aufgeführt.

6 Richtlinien und bereichsspezifische Massnahmen

Die Massnahmen stellen sicher, dass die Bewohnenden, die Mitarbeitenden und die Angehörigen/Besucher geschützt sind. Der Einlass von Besuchern, Gästen und Dienstleistern muss gut organisiert, und die Information der Vorgaben und Massnahmen gut kommuniziert sein.

Die folgenden Richtlinien und entsprechenden Massnahmen müssen eingehalten werden. Die Geschäftsleitung ist für die Organisation und Umsetzung dieser Massnahmen, nach betrieblichen Begebenheiten, verantwortlich.

6.1 Richtlinien für die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner

Thema	Massnahmen	Link zu Dokumenten
Geplanter Neueintritt von zu Hause	– Es wird nachgefragt, ob und wann geimpft wurde. Ohne Impfung wird ein Corona-Test verlangt.	Vorlage Anmeldungen
Neueintritt von Spital	– Corona-Test wird im Spital gemacht. Bei positivem Resultat Eintritt direkt in Isolation.	Vorlage Anmeldungen
Neue Tagesgäste	– Einmaliger Corona-Test durch den Hausarzt vor dem Eintritt. Ist dies nicht möglich, wird von VIVIVA Baar AG beim Eintritt in Zusammenarbeit mit dem Heimarzt ein Test gemacht. Eine Impfung wird dringend empfohlen.	

6.2 Richtlinien für Besuche bei VIVIVA Baar AG

Thema	Massnahmen	Link zu Dokumenten
Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt grundsätzlich Maskenpflicht (FFP2 empfohlen), für Kinder ab 7 Jahre – Wenn die BAG-Bestimmungen es erlauben, dürfen die Bewohner mit ihren Besuchern ins interne Restaurant/Cafeteria unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen. – In Fällen von COVID-19-bedingten Isolationsmassnahmen können die Zugänge zu einzelnen Abteilungen, dem Speisesaal BM EG sowie den Gastronomiebereichen eingeschränkt werden. – Für die Bewohner bestehen keinerlei Einschränkungen die Häuser zu verlassen. Sie werden jedoch angehalten die gültigen Schutzmassnahmen des BAG einzuhalten. 	
Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> – Keine notwendig, jedoch Zugang nur über die Haupteingänge. 	
Verhaltensregeln für Besucher von Bewohnern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Besucher dürfen sich mit den Bewohnern frei im Haus bewegen oder, wenn diese geöffnet sind, im internen Restaurant/Cafeteria aufhalten, die geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten. 	
Hygieneregeln	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellen der Händedesinfektion – Grundsätzlich sind die Masken mitzubringen. (Abgabe von Masken möglich) – Die Maske wird erst beim Verlassen des Hauses abgezogen und in den speziellen, mit Deckel versehenen Abfallbehältern entsorgt. – Anschliessende Händedesinfektion. 	
Weiter zu bedenken	<ul style="list-style-type: none"> – Falls Kontaktdaten der Besucher erhoben würden, werden diese nach 20 Tagen gelöscht (elektronisch und in Papierform) – Einsicht in die Besucherdaten erhalten nur Personen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen (Contact Tracing infolge Corona-Fall bei VIVIVA Baar AG) – Der Grundsatz der Transparenz wird eingehalten, indem die Besucher über den Umgang mit den Daten anlässlich ihres Besuchs informiert werden 	
Zugang von Dienstleistern	<ul style="list-style-type: none"> – Es gilt grundsätzliche Maskenpflicht (FFP2 empfohlen) und die oben aufgeführten Regeln. 	
Und falls es trotzdem zu einer Ansteckung kam...	<ul style="list-style-type: none"> – Ein COVID-19 Krankheitsfall (= positiver Befund eines Besuchenden) ist dem Betrieb sofort zu melden. Meldung erfolgt an kontakt@vivivabaar.ch oder telefonisch an 041 769 89 89 – Meldung an Besuchende mit der Aufforderung sich testen zu lassen, falls im Heim ein positiver Befund auftaucht (via Contact Tracing Team des Kantons) 	

6.3 Richtlinien für interne Gottesdienste

Thema	Massnahmen	Link zu Dokumenten
Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnahme an den Gottesdiensten steht internen und externen Besuchern offen. (Bis max. 50 Personen und Maskenpflicht) – Auf die Durchsetzung der Zertifikatspflicht wird bewusst und gem. den Ausnahmeregelungen für Gottesdienste verzichtet. Stattdessen gelten eine permanente Maskenpflicht für alle Teilnehmer sowie eine Abstandsregelung. – Es ist erwünscht, dass die Besucher ein Covid-Zertifikat haben. – Die Durchführung der Gottesdienste kann aufgrund von Isolationsmassnahmen und Risikominimierung situationsbedingt eingestellt oder auf ausschliesslich interne Teilnehmende eingeschränkt werden. 	
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> – Die Grösse des Raumes bestimmt die max. Teilnehmerzahl. Stühle werden im notwendigen Abstand von 1.5m positioniert. 	
Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Für Klavierspieler oder Sigrüst nimmt die Pfarrei die Personalien auf. 	

6.4 Richtlinien für die hausinternen Dienstleister / Mieter Coiffeur und Pedicure und deren externen Kunden

Die Richtlinien halten sich an die Vorgaben des BAG und den daraus abgeleiteten Schutzkonzept des «Schweizerischer Podologen-Verband SPV» bzw. «Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte»

Schutzkonzept SPV : [Schutzkonzept | Schweizerischer Podologen-Verband SPV \(podologie.swiss\)](#)

Schutzkonzept Coiffeur Suisse: [Coronavirus | coiffuresuisse.ch](#)

Thema	Massnahmen	Besonderes
Selbstverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Dienstleister und Mieter von Räumen bei VIVIVA Baar AG, Coiffeur und Pedicure, informieren sich selbstverantwortlich über die aktuellen Schutzkonzepte ihrer Verbände und halten sich an deren Vorgaben. 	
Interne Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – VIVIVA Baar AG behält sich das Recht vor, die Vorgaben der Verbände zugunsten des Schutzes unserer Bewohner zu verschärfen. Insbesondere was den Zugang von externen Kunden und die Anzahl der gleichzeitig zu bedienenden Kunden betrifft. 	

	<ul style="list-style-type: none"> Für externe Kunden gilt: Verfügt der Salon über einen externen Zugang, ist er über diesen zu betreten. Steht kein externer Zugang zur Verfügung erfolgt der Zutritt über den Haupteingang. Alle Zutrittsregeln sind einzuhalten (Händedesinfektion, allenfalls Eintrag Contact Tracing Liste). Um einen Wettbewerbsnachteil zu vermeiden, wird bewusst und ausnahmsweise für die Kunden der Dienstleister Coiffeur und Pedicure auf Durchsetzung der Zertifikatspflicht verzichtet. Stattdessen gilt eine permanente Maskenpflicht (FFP2 empfohlen), der Salon ist auf direktem Wege zu betreten und nach der Behandlung ist das Haus ohne Umwege zu verlassen. Verbleiben die Kunden länger im Haus, gelten die Zutrittsregeln für Besucher (s.o.). VIVIVA Baar AG wird Stichproben durchführen. 	
Desinfektionsmittel	<ul style="list-style-type: none"> VIVIVA Baar AG stellt den Mietern kostenlos Desinfektionsmittel und Einwegtücher zur Verfügung und gibt deren Anwendung vor. Händedesinfektionsmittel muss selbst organisiert werden. 	Desinfektion Pedicure Desinfektion Coiffeur
Ertragsausfall	<ul style="list-style-type: none"> Das Versichern von Ertragsausfall Entschädigung ist Sache der Mieter. VIVIVA Baar AG kann diesbezüglich nicht belangt werden. 	
Information	<ul style="list-style-type: none"> Die Mieter werden jeweils per Mail oder schriftlich über die Neuerungen des Schutzkonzeptes von VIVIVA Baar AG informiert. 	durch Verwaltung
Einverständnis	<ul style="list-style-type: none"> Mit dem unterzeichneten Mietvertrag verpflichten sich die Mieter sich an diese Richtlinien zu halten und sie zu befolgen. Zuwiderhandlung kann zur Kündigung des Mietvertrages führen. 	

6.5 Richtlinien für den Restaurantbetrieb

Die Richtlinien halten sich an die Vorgaben des BAG und dem daraus abgeleiteten Schutzkonzept von Gastrosuisse:

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/>

Thema	Massnahmen	Besonderes
Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> Abweichungen der normalen Öffnungszeiten und Schliessungen werden aufgrund von COVID-19-bedingten Isolationsmassnahmen zeitnah von der Geschäftsleitung beschlossen. Dies wird auf der Website des Restaurants und der VIVIVA Baar AG kommuniziert. 	
Zertifikatspflicht	<ul style="list-style-type: none"> Nach Vorgaben BAG im Innenbereich 	
Erfassung der Daten	<ul style="list-style-type: none"> Nach Vorgaben des BAG. 	

Hygieneregeln	<ul style="list-style-type: none"> – Service- und Küchenpersonal trägt eine Schutzmaske nach Vorgaben Schutzkonzept VIVIVA Baar AG. – Keine Tischtücher nur Wegwerftischsets – Desinfizierende Reinigung Tischflächen und Stühle nach jedem Gästeaufenthalt 	
Angebot	– Normales Speiseangebot ausser Salatbuffet	

7 Freigabe

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben	Geändert	Gültigkeit
durch: Pandemiegruppe	durch: Johannes Kleiner, Geschäftsführer am:	durch: Dr. Marc Hoppler, Heimarzt am: Unterschrift:	durch: Pandemiegruppe am 3.2.2022	Gilt ab 5.2.2022 bis auf Weiteres